
Leitfaden

Antidumpingrecht



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Möllenhoff Rechtsanwälte
RA, FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
RA, FfStR Hajo Nohr
RA, FfStR Heiko Panke
RAin Almuth Barkam
RA Stefan Dinkhoff



ADM STEUERBERATUNG

Gesellschaft mbH

ADM
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: RA, FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
angestellte StBin: Dipl.-Kffr. Katrin Moormann

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 (0) 251 857 13 - 0
Fax: +49 (0) 251 857 13 - 10
www.ra-moellenhoff.de

A. Welthandel

Die zunehmende Liberalisierung des Welthandels führt zu einer Öffnung der Märkte für ausländische Produkte und damit zu einem stärkeren Wettbewerb.

Häufig sieht sich die heimische Industrie mit unfairen Handelspraktiken von ausländischen Wettbewerbern oder besonderen Handelsströmen konfrontiert, die den Wunsch nach Schutzmaßnahmen laut werden lassen, welche der heimische Staat einführen soll.

Handelsströme sollen aus komparativen Kostenvorteilen und Marktentscheidungen resultieren, nicht jedoch auf Praktiken beruhen, die nicht im Einklang mit den Freihandelsprinzipien stehen.

Das Regelwerk der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) stellt ihren Mitgliedern verschiedene Mittel zur Verfügung, um gegen unfaire Handelspraktiken oder besondere Marktströmungen vorgehen zu können. Von diesen Mitteln spielt das Antidumpingrecht die größte Rolle.

Die große Bedeutung des Antidumpingrechts zeigt sich zum einen an der beträchtlichen Anzahl von Fällen bzw. Antidumpingmaßnahmen seit Ende der siebziger Jahre. Zum anderen lässt sich die große Bedeutung an den lebhaft geführten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Diskussionen festmachen. Diese werden dadurch beeinflusst, dass der Gedanke des Schutzes der heimischen Wirtschaft mittels des Antidumpingrechts den Bemühungen, den Welthandel zu liberalisieren, entgegenwirkt.

Die Diskussionen führen wiederum dazu, dass regelmäßig Verfahren gegen Antidumpingmaßnahmen sowohl auf internationaler als auch supranationaler Ebene anhängig sind.

B. Dumping

„Dumping“ bedeutet „Ausfuhr zu Schleuderpreisen“. Der Begriff des Dumpings ist unscharf. Eindeutig ist lediglich, dass Gegenstand des Antidumpingrechts Verkäufe von Waren und nicht das Anbieten von Dienstleistungen ist.

Wegen der Unschärfe des Begriffs wird im Folgenden der Begriff des Dumpings im Sinne des Antidumpingrechts von anderen Arten des „Dumpings“ abgegrenzt. Letztere führen nicht dazu, dass Preisdiskriminierungen zwischen nationalen Märkten entstehen, die Schäden in der heimischen Wirtschaft hervorrufen, wie sie mit dem Antidumpingrecht verhindert werden sollen.

Für die Abgrenzung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Ausnutzung von komparativen Kostenvorteilen kein Dumping darstellt. Dies bedeutet, dass nicht jede Einfuhr einer Ware in ein Importland, die unter dem Preisniveau des Importlandes liegt, gleichzeitig Dumping im Sinne des Antidumpingrechts ist.

Beruhet der Preisvorteil des eingeführten Produktes auf echten Kostenvorteilen, weil z.B. zur Erstellung günstige Rohstoff- und Energiequellen genutzt wurden, handelt es sich nicht um eine unfaire Preistaktik in Form einer willkürlichen Preisdifferenzierung.

I. Preisdumping

Das Preisdumping ist Dumping im Sinne des Antidumpingrechts.

Beim Preisdumping spielt der Preis der Ware eine Rolle (Preiskriterium). Es ist gegeben, wenn der Preis einer Ware, die aus einem Exportland ausgeführt wird, im Importland billiger ist als der Preis der Ware in dem Exportland.

Wird die Ware im Exportland nicht gehandelt, soll Preisdumping vorliegen,



wenn sie auf dem Markt eines anderen Drittlandes billiger angeboten wird (modifiziertes Preiskriterium).

Ist auch dies nicht der Fall, wird Preisdumping bejaht, wenn die Ware unter den Herstellungskosten im Erzeugerland exportiert wird.

II. Servicedumping

Beim Servicedumping wird die Ware im Importland nicht billiger verkauft als im Exportland, so dass kein Preisdumping vorliegt. Es wird lediglich der Export der Ware verbilligt, indem der Transport zu nicht kostendeckenden Preisen durchgeführt wird und damit die Ware günstiger in das Importland transportiert werden kann.

Dieser günstige Transport führt dazu, dass die Marktposition im Importland gestärkt wird, nicht aber eine die Wirtschaft schädigende Preisverzerrung stattfindet. Außerdem werden Dienstleistungen vom Antidumpingrecht nicht erfasst.

III. Währungsdumping

Auch das Währungsdumping ist kein Dumping im Sinne des Antidumpingrechts. Währungsdumping liegt vor, wenn der Export der Ware durch Paritätsgarantien, Devisenzuteilungen und Exportrisikogarantien verbilligt wird. Preisverzerrungen entstehen dadurch allerdings nicht.

IV. Sozialdumping

Von Sozialdumping wird gesprochen, wenn der Preisvorteil der importierten Ware in einem niedrigeren Lohnniveau im Exportland begründet ist.

Weil das niedrige Lohnniveau oft einer fehlenden sozialen Absicherung und der Inanspruchnahme von Kinder- und Strafgefangenenarbeit beruht, ist diese Form des Dumpings stark umstritten.

Allerdings stellt Sozialdumping nur die Ausnutzung eines komparativen Kostenvorteils und folglich keine Verzerrung der tatsächlichen Produktionskosten dar, so dass das Sozialdumping kein Dumping im Sinne des Antidumpingrechts ist.

C. Antidumpingrecht der EU

Die Antidumpingpolitik ist gem. Art. 207 Abs. 1 AEUV ein Instrument der Gemeinsamen Handelspolitik geworden. Nationales Antidumpingrecht gibt es nicht mehr.

Das in der Europäischen Gemeinschaft geltende Antidumpingrecht ist in der „VO (EG) Nr. 1225/2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern“ geregelt, die auch als Antidumpinggrundverordnung (AD-GVO) bezeichnet wird.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumpingkodex) in Anhang 1A des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) umgesetzt. Die europäischen Gerichte legen das gemeinschaftliche Antidumpingrecht im Lichte dieser WTO-Bestimmungen aus.

Das bedeutet für Sie: Die zahlreichen Panel-Entscheidungen und Entscheidungen des Ständigen Berufungsgremiums der WTO bilden eine wichtige Interpretationsgrundlage für weite Teile der AD-GVO. Insofern wird das Antidumpingrecht der Gemeinschaft stark von der Rechtsprechung des WTO-Streitbeilegungsverfahrens geprägt.

Die AD-GVO enthält materielle und formelle Voraussetzungen, derer es zum Erlass von Antidumpingmaßnahmen bedarf.



I. Materielle Voraussetzungen

1. Gleichartige Ware

Nur sofern die fraglichen Waren gleichartig sind, kommen überhaupt Antidumpingmaßnahmen in Betracht. Gleichartigkeit liegt bei identischen oder zumindest sehr ähnlichen Waren vor.

2. (Preis-)Dumping

Materielle Voraussetzung für den Erlass einer Antidumpingmaßnahme ist weiterhin, dass ein Dumping vorliegt, durch welches ein Geschäftszweig der Europäischen Gemeinschaft geschädigt wird.

Zunächst muss also feststehen, dass es sich bei der zu regelnden Einfuhr von Waren um Dumping handelt. Dumping im Sinne der AD-GVO ist nur Preisdumping.

a) Differenz zwischen Ausführpreis und Normalwert

Beim Preisdumping werden Waren unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines anderen Landes verbracht. Insoweit gelten Waren als gedumpte, wenn ihr Ausführpreis in die Europäische Gemeinschaft niedriger ist als der Normalwert gleichartiger Waren in demselben Land.

Zur Feststellung eines Dumpings müssen also der Normalwert der Ware und der Ausführpreis der Ware sowie die konkrete Dumpingspanne durch Vergleich beider Positionen ermittelt werden.

Als Normalwert gilt in der Regel der tatsächliche Verkaufspreis auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes. Ist der Verkauf auf dem Inlandsmarkt wegen zu geringer Verkaufsmengen nicht repräsentativ, kann der Normalwert auf der Grundlage der Preise anderer Verkäufer auf dem Inlandsmarkt ermittelt werden.

Der Ausführpreis ist in der Regel der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der in die Europäische Gemeinschaft ausgeführten Ware. Unter bestimmten

Umständen kann der Ausführpreis rechnerisch ermittelt werden.

b) Kurzfristiges, mittelfristiges und langfristiges Dumping

Je nach Dauer des Dumpings und den Absichten des Ausführers kann zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Dumping unterschieden werden. Ob und welche Form des Dumpings für das Importland eher nützlich oder eher schädlich ist, wird in der Wissenschaft unterschiedlich beurteilt.

In der praktischen Dumpingpolitik spielt die Unterscheidung jedoch nur eine geringe Rolle. Die Gründe hierfür sind, dass zunächst die Absichten des Ausführers für die Behörden des Einfuhrlandes in der Regel nicht erkennbar sind. Zudem ist für die Behörden des Einfuhrlandes zu Beginn des Dumpings auch nicht vorhersehbar, wie lange das Dumping andauern wird.

3. Schädigung und Kausalität

Ist ein Dumping gegeben, muss durch dieses ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt werden. Diese Schädigung ist anhand der gedumpten Einfuhren, der Auswirkungen auf die Preise gleichartiger Waren sowie der Folgen für die heimische Wirtschaft zu ermitteln.

Die Schädigung muss durch die Dumpingeinfuhren verursacht worden sein. Es ist allerdings nicht notwendig, dass die Dumpingeinfuhren die Hauptursache für die Schädigung sind. Eine wesentliche negative Auswirkung reicht für die Annahme der Kausalität aus.

4. Gemeinschaftsinteresse

Die verhängten Antidumpingmaßnahmen müssen im Interesse der Gemeinschaft liegen. Dieses Gemeinschaftsinteresse ist unter aufgrund einer Bewertung aller Inte-

ressen vorzunehmen, also nicht nur einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, sondern auch im Hinblick auf die Interessen der Verwender und Verbraucher.

Es muss feststehen, dass die Antidumpingmaßnahmen notwendig sind, um handelsverzerrende Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wieder herzustellen. Insoweit handelt es sich bei dem Erfordernis des Gemeinschaftsinteresses um ein politisches Kriterium.

II. Formelle Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass einer Antidumpingmaßnahme sind ebenfalls in der AD-GVO detailliert aufgeführt.

1. Antrag

Ein Antidumpingverfahren wird zumeist durch einen schriftlichen Antrag bei der Kommission eingeleitet. Hierzu sind natürlich und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit berechtigt.

Voraussetzung für einen Antrag ist, dass der Antragsteller im Namen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft handelt. Dies ist dann gegeben, wenn der Antrag von Gemeinschaftsherstellern unterstützt wird, die mindestens 25 % der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweiges auf sich vereinigen, und die ausdrücklich ablehnenden Hersteller nicht mehr als 50 % der gesamten Produktion repräsentieren.

Das bedeutet für Sie: Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, kann auch ein einzelnes Unternehmen, im Namen der Gemeinschaftsindustrie, den Antrag stellen.

Der Antrag muss ausreichende Beweise für das Vorliegen von Dumping und einer daraus resultierenden Schädigung der Gemeinschaftsindustrie enthalten. Die Beweispflicht ist jedoch auf die üblicherweise zur Verfügung stehenden Informationen beschränkt.

2. Einleitungs- und Untersuchungsverfahren

Nimmt sich die Kommission des Antrages an, wird ein Antidumpingverfahren eingeleitet. Eine Verfahrenseinleitung wird im Amtsblatt der EG bekannt gegeben unter Angabe der betroffenen Waren und Länder sowie einer Zusammenfassung der vorliegenden Informationen.

In dem anschließenden Untersuchungsverfahren muss die Kommission allen interessierten Parteien Gelegenheit geben, ihre Interessen zu verteidigen. Dabei sind bestimmte Fristen einzuhalten, die nicht überschritten werden dürfen.

D. Antidumpingmaßnahmen

1. Vorläufige Antidumpingzölle

Breits während des Untersuchungsverfahrens kann die Kommission als eine Eil- und Sicherungsmaßnahme vorläufige Antidumpingzölle einführen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass schädliches Dumping vorliegt und dass das Gemeinschaftsinteresse einer Verhängung nicht entgegensteht.

Die Einführung des Zolls erfolgt durch eine (Antidumping-)Verordnung. Die Geltungsdauer dieser vorläufigen Maßnahme ist auf maximal neun Monate beschränkt.

2. Endgültige Antidumpingzölle

Gelangen die Gemeinschaftsorgane nach dem Untersuchungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Antidumpingmaßnahme erfüllt sind, können sie einen

endgültigen Antidumpingzoll in Form einer (Antidumping-) Verordnung einführen und so eine Preiserhöhung der gedumpten Waren bewirken.

Formale Adressaten der Verordnungen sind die Mitgliedstaaten. Diese sind für den Vollzug der Verordnungen verantwortlich und müssen den Antidumpingzoll über ihre Zollbehörden von den Importeuren der betreffenden Waren im Zeitpunkt der Einfuhr erheben.

Endgültige Antidumpingzölle bleiben so lange in Kraft, wie sie zur Abwehr des schädigenden Dumpings notwendig sind. Sie laufen jedoch spätestens nach fünf Jahren aus, es sei denn, dass nach einer Überprüfung während ihrer Geltungsdauer oder kurz vor Auslaufen der Maßnahme eine Verlängerung um weitere fünf Jahre beschlossen wird.

3. Selbstverpflichtungen

Anstelle einer Zollerhebung können die Gemeinschaftsorgane auch Selbstverpflichtungen der Ausführer annehmen, um schädliches Dumping abzuwehren. Dabei erklären sich die Ausführer gegenüber der Kommission bereit, ihre Preise, zu denen sie die Waren in die Gemeinschaft ausführen, in zufriedenstellender Weise zu erhöhen oder die Exporte gänzlich einzustellen.

E. Rechtsschutz

Zunächst kann Rechtsschutz gegen eine Antidumpingverordnung in Anspruch genommen werden. Dies kann geschehen, indem auf europäischer Ebene eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht erster Instanz erhoben wird und mit dieser die Antidumpingverordnung angefochten wird.

Die Klagebefugnis von natürlichen und juristischen Personen im Rahmen der Nichtigkeitsklage erstreckt sich nur auf Entscheidungen, die an sie ergangen sind

oder die sie als Kläger unmittelbar und individuell betreffen. Die Frage, wann diese Voraussetzungen bei einer Antidumpingverordnung erfüllt sind, ist in der Rechtsprechung viel diskutiert worden. Mittlerweile hat die Rechtsprechung unterschiedliche Fallgruppen gebildet, bei denen die Klagebefugnis bejaht wird.

Das bedeutet für Sie: Eine Antidumpingverordnung können Sie nur mit einer Nichtigkeitsklage anfechten, wenn Sie die von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen an die Klagebefugnis erfüllen.

Möglich ist aber auch, den nationalen Zollabgabenbescheid anzufechten. Dabei ist zunächst im verwaltungsrechtlichen Verfahren Einspruch zu erheben, bevor im Klageverfahren vor Gericht über die Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides entschieden wird.

Über die Anfechtung des Zollabgabenbescheides vor den mitgliedstaatlichen Gerichten ist es möglich auch die der Zollerhebung zugrunde liegende Antidumpingverordnung inzident anzugreifen und auf deren Überprüfung hinzuwirken. Stellen sich dem mit dem angefochtenen Zollbescheid befassten Gericht Auslegungsfragen oder hat es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Antidumpingverordnung, so kann es diese Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen.

Dabei ist aber zu beachten, dass nach neuerer Rechtsprechung die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit der Antidumpingverordnung ausgeschlossen ist, wenn eine Nichtigkeitsklage hiergegen zweifellos zulässig gewesen wäre.

Das bedeutet für Sie: Es ist sinnvoll, den Zollabgabenbescheid anzufechten und so möglicherweise eine inzidente Überprüfung der Antidumpingverordnung herbeizuführen, wenn Ihnen die Klagebefugnis für eine Nichtigkeitsklage fehlt. Erfüllen Sie jedoch die Anforderungen, die an die Klagebefugnis bei der Nichtigkeitsklage gestellt werden und haben Sie es dennoch unterlassen die Nichtigkeitsklage zu erheben, können Sie auch im Rahmen der Anfechtung des Zollabgabenbescheides die Rechtswidrigkeit der Antidumpingverordnung nicht geltend machen.

Außerdem besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, eine Schadensersatzklage einzureichen, wenn die Antidumpingverordnung rechtswidrig ergangen ist.

Im Antidumpingrecht kann auch einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. In Betracht kommt insoweit ein Antrag auf Aussetzung eines eingeführten Antidumpingzolls. Problematisch ist in diesem Zusammenhang oft die Dringlichkeit in Form des nicht oder nur schwer wieder gutzumachenden Schadens.

Das Begehren der an einem Antidumpingverfahren Beteiligten kann ferner darauf gerichtet sein, dass eine Antidumpingverordnung erlassen wird, weil ein schädigendes Dumping vorliegt. Wird diesem Begehren nicht stattgegeben und von der Europäischen Kommission kein Untersuchungsverfahren eingeleitet, können die angeblich geschädigten Gemeinschaftshersteller eine Untätigkeitsklage erheben.

F. Zusammenfassung

Das Antidumpingrecht ist aufgrund der zunehmenden Globalisierung von großer praktischer Bedeutung für international tätige Unternehmen.

Diese Unternehmen sind der Gefahr eines Antidumpingzolls ausgesetzt, der je nach Dumpingmarge einen nicht ganz unerheblichen Betrag ausmachen kann, welcher den Preis der Ware im Verhältnis zum Abnehmer beeinflusst und damit in die wirtschaftlichen Kalkulationen einfließt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Antidumpingmaßnahmen. In diesem Zusammenhang können auch Probleme bei der Tarifierung einer Ware auftreten. Oft ist fraglich, ob eine Ware überhaupt unter die Antidumpingverordnung fällt.

Das bedeutet für Sie: Im Zusammenhang mit Antidumpingmaßnahmen taucht immer wieder die Frage der richtigen Eintarifierung der Ware auf.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Leitfaden um eine Einführung in das Antidumpingrecht handelt. Die Informationen reichen aus, dass Sie sich einen Überblick verschaffen können. Sollten Sie Fragen zu den obigen Ausführungen oder Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung im Zusammenhang mit einer Antidumpingverordnung haben, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden lediglich der allgemeinen Information dient. Die Rechtsanwälte Möllenhoff übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens. Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne persönlich an. Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen unter:

www.ra-moellenhoff.de